



# STADT OBERLUNGWITZ

LANDKREIS ZWICKAU

Stadtverwaltung Oberlungwitz · Postfach 1102 · 09351 Oberlungwitz

Piraten Sachsen  
Kamenzer Straße 13-15  
01099 Dresden

Telefon: 03723 405-21      FAX: 03723 405-34  
Bearbeiter: Frau Walther  
E-Mail: [c.walther.rathaus@oberlungwitz.de](mailto:c.walther.rathaus@oberlungwitz.de)  
Aktenzeichen: 764 62-1.1.1.  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
7. August 2013

Datum  
09.08.2013

## Vollzug der Sondernutzungssatzung

Die Stadtverwaltung der Stadt Oberlungwitz erlässt folgenden

### I. Bescheid:

1. Auf Grund Ihres Antrages erhalten Sie die Erlaubnis zum Anbringen von Werbeträgern für den Zeitraum vom 12.08.2013 bis 25.09.2013

**Anzahl:** 7 Stück (Standorte)

**Maße:** A 1

**Aufdruck:** Bundestagswahl 22.09.2013

### 2. Auflagen:

- a) Das Aufstellen der Plakate darf **nur um die Baumschutzbügel** sowie an **Betonmasten** erfolgen! Für die durch Werbeträger entstehenden Schäden haftet der Antragsteller.
- b) Hauswände, Bäume, Baustelleneinrichtungen, Wartehäuschen, Telefonzellen, oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.  
***Das Anbringen der Werbung an Stahllichtmästen ist verboten.***

**Hausadresse:**  
Stadtverwaltung  
Hofer Straße 203  
09353 Oberlungwitz

**Telefon:**  
03723 405-0  
Fax:  
03723 405-34

**E-Mail:**  
[rathaus@oberlungwitz.de](mailto:rathaus@oberlungwitz.de)  
Internet:  
[www.oberlungwitz.de](http://www.oberlungwitz.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 09:00 – 11:30 Uhr  
Di. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Do. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

**Bankkonto:**  
Sparkasse Chemnitz  
BLZ: 870 500 00; Konto-Nr. 3 606 001 427  
IBAN: DE21 8705 0000 3606 0014 27  
BIC: CHEKDE81XXX

- c) Nach § 33 Abs. 2 StVO ist „Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (auch Gehweggeländer) unzulässig“.
- d) Das Aufstellen der Schilder darf nicht sichtbehindernd sein und nicht zu Verwechslungen mit Verkehrsschildern führen, Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- e) An Kreuzungen von Straßen oder bei Straßeneinmündungen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- f) Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht behindert werden.
- h) Das Anbringen von Werbemitteln an Bäumen ist untersagt.
- i) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
- j) Für die durch die Werbeträger entstandenen Haftpflichtschäden haftet der Antragsteller.
- k) Das Kleben und Tackern von Plakaten an den Anschlagtafeln ist verboten.
- l) Die Wahlplakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.
- m) Sind die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich, sind sie instand zu setzen.
- n) Bei nicht termin- und ordnungsgemäßer Entfernung der Wahlplakate behält sich die Stadtverwaltung Oberlungwitz die Ersatzvornahme vor. Für das Entfernen der Plakate entstehen Kosten in Höhe von ca. 100,00 EUR. Bei nicht termin- und ordnungsgemäßer Entfernung der Plakate behält sich die Stadtverwaltung Oberlungwitz die Ersatzvornahme vor. Für das Entfernen der Plakate entstehen Kosten in Höhe von ca. 100,00 EUR, bei Nichtabholung der Plakate (nach Aufforderung) gehen die entstehenden Entsorgungskosten in Höhe von ca. 100,00 EUR zu Lasten des Antragstellers.
- o) Am Wahltag ist jede Art von Wahlwerbung in und an Gebäuden, in den sich Wahllokale befinden sowie unmittelbar an deren Zugängen (ca. 30 m Umfeld) verboten!  
Diese entsprechenden Aufsteller und Plakate sind aus diesen Bereichen am Wahltag bis 07:00 Uhr zu entfernen. (Standorte der Wahllokale in Anlage)
- p) In unmittelbarer Nähe von Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Friedhöfen ist das Plakatieren generell verboten.

**II. Begründung:**

1. Die Stadt Oberlungwitz ist auf Grund des § 18 Sächsisches Straßengesetz i.V. mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberlungwitz vom 26.05.1993 sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
2. Die Androhung der Ersatzvornahme erfolgt nach §§ 19, 20 und 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**3. Kostenentscheidung:**

Sondernutzungsgebühren werden auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberlungwitz erhoben. Entsprechend der Gebührenordnung der Sondernutzungssatzung ist Wahlwerbung gebührenfrei.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Hofer Str. 203 in 09353 Oberlungwitz eingelegt werden.



Walther  
Fachabt. öffentliche Ordnung  
und Sicherheit

Anlagen: Standorte Wahllokale

# Wahlräume

Bez. Zeile 1 ↑	Bez. Zeile 2, 3
001 Humboldtschule	Hofer Straße 137, 09353 Oberlungwitz
002 Kindergarten "Tausendfüßler"	Robert-Koch-Str. 34 E, 09353 Oberlungwitz
003 Vereinshaus "Zur Post" (Saal)	Hofer Straße 36, 09353 Oberlungwitz
004 Rathaus - Trausaal	Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz
005 Pestalozzischule	Pestalozzistraße 4, 09353 Oberlungwitz